Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1016

Zuständig: Stabsstelle Klimaschutzmanagerin
Verfasser:

Ahaus, 22.07.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr und Umwelt	**19.09.2024**	**TOP Ö**	**3**

Beratungsgegenstand

Inkrafttreten des Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz zur Kenntnis.

Sachdarstellung
Mit dem am 1. Juli 2024 in Kraft getretenem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) wird erstmals auf Bundesebene ein strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland geschaffen. Das Gesetz sieht für Bund, Länder und Kommunen die Erstellung von Klimaanpassungsstrategien, Klimaanpassungskonzepten und Klimaanpassungsmaßnahmen vor.

Ziel des Gesetzes ist es, die negativen und unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere Hitze und Starkregenereignisse und die daraus resultierenden Schäden und Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder weitestgehend zu reduzieren.

Klimaanpassungsstrategie des Bundes

In § 3 KAnG verpflichtet sich der Bund, bis zum 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen und diese alle 4 Jahre fortzuschreiben. Darüber hinaus setzt sich der Bund in § 7 KAnG das Ziel, die Bundesliegenschaften durch geeignete Maßnahmen anhand eines Bewertungssystems für nachhaltiges Bauen an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Entsiegelungsgebot

Ein Kernstück des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ist das in § 8 KAnG enthaltene Entsiegelungsgebot, welches sich an alle Träger öffentlicher Aufgaben richtet. Hierunter sind alle Stellen zu verstehen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind (§ 2 Nr. 3 KAnG). Sie sollen gemäß § 8 (1) Satz 1 KAnG darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, in ihren natürlichen Funktionen des Bodens, soweit erforderlich und zumutbar, wiederhergestellt und entsiegelt werden.

Ziel des Gebotes ist es, durch die Entsiegelung sowie Rückführung von versiegelten Flächen in natürliche Bodenflächen den Oberflächenabfluss insbesondere bei Starkregenereignissen durch eine ortsnahe Versickerung zu vermindern und dadurch die Gefahr von Schäden durch Starkregenereignisse zu verringern.

Kommunale Klimaanpassungskonzepte

Da Städte und Gemeinden in besonderer Weise von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, werden die Länder durch § 12 (1) KAnG beauftragt, dafür zu sorgen, dass für die Gebiete der Städte, Gemeinden und Landkreise Klimaanpassungskonzepte erstellt werden. Hierzu sollen möglichst flächendeckend, insbesondere auf lokaler Ebene, Anpassungskonzepte und Maßnahmenpläne erstellt werden.

Dabei können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmender Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines (Land)Kreises abgedeckt ist. Hier bleibt zunächst abzuwarten, in welcher Art und Weise das Land NRW auf das Bundes-Klimaanpassungskonzept reagiert.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz benennt dabei in § 12 (2) folgende Zielsetzungen für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten:

- Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung
- Entwicklung eines auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog, insbesondere
    - Zur Vorsorge in extremen Hitzelagen
    - Zur Vorsorge bei extremer Dürre
    - Zur Vorsorge bei Starkregen
    - Zur Eigenvorsorge der Bürger*innen
- Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes

Die Länder sollen dabei wesentliche Inhalte der Klimaanpassungskonzepte bestimmen und ob und in welcher Form die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, ob es einer regelmäßigen Berichterstattung über die Umsetzung bedarf und in welchem Turnus die Konzepte fortgeschrieben werden sollen (§ 12 (4) KAnG).

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz legt lediglich fest, dass die Konzepte auf Klimarisikoanalyse beruhen sollen, die einerseits potenzielle prioritäre Risiken ermittelt und andererseits dringliche Handlungserfordernisse definiert.

Bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte sind zudem vorhandene Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen (§ 12 (6) KAnG).

Konzeptionelle Grundlagen zur Klimaanpassung in Ahaus

Die Stadt Ahaus verfügt über kein Klimaanpassungskonzept im Sinne des Bundes-Klimaanpassungskonzeptes. Das Handlungsfeld Klimafolgenanpassung ist jedoch integraler Bestandteil des integrierten Klimaanpassungskonzeptes.

Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes wurde hierzu eine Risikoanalyse durchgeführt, die einen Überblick über die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels und deren Folgen für Ahaus betrachtet. Darüber hinaus sind im Maßnahmenkatalog des integrierten Klimaschutzkonzeptes spezifische Maßnahmen für das Handlungsfeld Klimafolgenanpassung aufgenommen worden, die sich den folgenden Kategorien zuordnen lassen:

- Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge
- Stadtraumspezifische Klimafolgenanpassung
- Schutz und Förderung der Biodiversität

Im Hinblick auf die in § 12 (2) KAnG benannten Zielsetzungen, wird der Schwerpunkt auf die

Vorsorge auf Extremwetterlagen (Hitze, Dürre und Starkregen) gelegt, so dass hier v.a. die Maßnahmen der Kategorien „Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge“ sowie „Stadtraumspezifische Klimafolgenanpassung“ von besonderer Relevanz sind.

Zur Eigenvorsorge der Bürger*innen wurde im Rahmen der Maßnahme 7-2 „Starkregenvorsorge“ die landesweite verfügbare Starkregengefahrenkarte im Geoportal NRW auf der Klimaschutzseite der Stadt Ahaus veröffentlicht. Sie ermöglicht jedem, sich über mögliche Gefahren durch Starkregenereignisse grundsätzlich zu informieren. Eine detailliertere Starkregengefahrenkarte ist aktuell für den Ortsteil Wessum in Arbeit.

Als Grundlage für die perspektivisch anstehende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird derzeit die Vergabe einer sogenannten Stadtklimaanalyse (Maßnahme 7-10 des Klimaschutzkonzeptes) durchgeführt.

Sie soll Aufschluss über die aktuelle und zukünftige räumliche Verteilung der Wärmebelastung geben sowie Informationen über die Kaltluftsituation (Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitlinien) liefern, um daraus ableitend

- die stadtklimatischen Auswirkungen baulicher Verdichtungen sowie Erweiterungen des Siedlungsgebietes einschätzen zu können
- Wichtige Flächen und Schneisen zur Versorgung der Siedlungsgebiete mit Kaltluft freizuhalten
- den Handlungsbedarf für Klimaanpassungsmaßnahmen räumlich differenziert einschätzen zu können

Grundsätzlich bleibt abzuwarten, welche methodischen und inhaltlichen Anforderungen das Land NRW an die Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte stellen wird. Nach Abschluss der in Bearbeitung befindlichen konzeptionellen Grundlagen zur Starkregenvorsorge sowie zum Stadtklima wird nach Auffassung der Verwaltung derzeit die erforderliche Datenbasis geschaffen, um die Stadt Ahaus in die Lage zu versetzen, die Anforderungen an eine solches Konzept nach Bekanntwerden der konkreten Anforderungen zügig umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine